

# Kurzmitteilungen

Nr. 12/2019

## Entgeltfortzahlung bei neuer Erkrankung während der Arbeitsunfähigkeit



### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Einheit des Verhinderungsfalls

**Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist auch dann auf die Dauer von 6 Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bereits zum Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.**

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, einem Arbeitnehmer, der wegen einer Krankheit arbeitsunfähig ist, bis zu sechs Wochen das Gehalt weiterzuzahlen. Wie sieht es jedoch aus, wenn einer ersten Krankschreibung direkt oder innerhalb kürzester Zeit eine weitere Krankschreibung aufgrund einer neuen Krankheit folgt- Das Bundesarbeitsgericht zog für die Beantwortung dieser Frage die Grundsätze zur Einheit des Verhinderungsfalls heran. Der Arbeitgeber ist danach bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer weiteren Krankheit nur zu einer erneuten Entgeltfortzahlung verpflichtet, wenn die erste Arbeitsunfähigkeit bereits beendet war, bevor die zweite Arbeitsunfähigkeit eintrat. Dies zu beweisen, ist Sache des Arbeitnehmers.

Eine Arbeitnehmerin war zunächst wegen einer psychischen Erkrankung vom 07.02. bis 18.05.2017 arbeitsunfähig krankgeschrieben. Ab dem 19.05.2017 bescheinigte ihre Frauenärztin als „Erstbescheinigung“ eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer gynäkologischen Operation sowie per Folgebescheinigung eine fortbestehende Arbeitsverhinderung bis einschließlich zum 30.06.2017. Im Juli 2017 erbrachte die Arbeitnehmerin im Hinblick auf den ihr gewährten Urlaub und Überstundenausgleich keine Arbeitsleistungen mehr und begann eine Psychotherapie bei einem Neurologen. Die Arbeitnehmerin machte geltend, sie sei ab dem 19.05.2017 wegen eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen. Die Arbeitsunfähigkeit wegen ihrer psychischen Erkrankung habe am 18.05.2017 geendet. Sie unterlag vor dem BAG.

Ist der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engem zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte (**BAG, Urteil v. 11.12.2019 - 5 AZR 505/18**).

#### Praxishinweis:

Der Arbeitgeber sollte sich auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums durch die Vorlage einer „Erstbescheinigung“ nicht ungeprüft dazu veranlasst sehen, erneut Entgeltfortzahlung zu leisten.